



Bauanträge und -anfragen Bauantrag Straßburgstraße Bauantrag zum Neubau einer Fahrzeughalle in Wittlich, Straßburgstraße, Gemarkung Wengerrohr, Flur 12, Flurstück 106	Fachbereich: Fachbereich II
	Sachbearbeitung: Junk, Andrea
	Aktenzeichen: 2/A0068/2019
	Vorlagennummer: 2019/210
	Datum: 08.05.2019
	Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
	Bau- und Verkehrsausschuss	14.05.2019	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Stadt Wittlich zur Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes WW-13-00 „Industriegebiet Wengerrohr-Süd“ zur Abgrabung einer Arbeitsgrube bis ca. 1,65 m unter Ausgangsgelände wird gem. § 36 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Begründung/Problembeschreibung:

Das Vorhaben/Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes WW-13-00 „Industriegebiet Wengerrohr-Süd“ aus dem Jahre 2006. Der Bebauungsplan setzt für den Bereich des Vorhabens ein Gewerbegebiet (GE) fest, in dem Abgrabungen nur im Oberboden bis max. 0,40 m unter Ausgangsgelände zulässig sind.

Der Antragsteller beantragt den Neubau einer Fahrzeughalle mit Bürogebäude. In der Fahrzeughalle soll eine Arbeitsgrube (Länge 9,00 m x Breite 1,70 m) errichtet werden. Hierfür ist eine Abgrabung von ca. 1,65 m unter Ausgangsgelände notwendig, die die zulässige Abgrabungstiefe von 0,40 m um ca. 1,25 m überschreitet.

Da das Vorhaben/Grundstück **außerhalb** der Schutzzone der Rechtsverordnung über das Wasserschutzgebiet Nr. 129 – Wengerrohr-Bombogen / Vor dem Haag – liegt, die zudem im April 2017 abgelaufen ist und in vergleichbaren Fällen bereits entsprechende Befreiungen, u.a. für ein Kellergeschoss (siehe Vorlage Nr. 2019/132) und mehrere Regenwasserzisternen **innerhalb** des o.g. Wasserschutzgebietes von der Kreisverwaltung erteilt worden sind, bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Stadt Wittlich zur Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes WW-13-00 „Industriegebiet Wengerrohr-Süd“ zur Abgrabung einer Arbeitsgrube bis ca. 1,65 m unter Ausgangsgelände gem. § 36 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor einer Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen: Auszug Bebauungsplan, Lageplan, Schnitte